

VORZEITIGE EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS  
IN DER ZUGER STRAFJUSTIZ  
ÄNDERUNG KANTONALER ERLASSE

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 11. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1446.2 - 12072 an der Sitzung vom 11. September 2006 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Grundsätzliche Vorbemerkung
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen
4. Detailberatung
5. Anträge

**1. Grundsätzliche Vorbemerkung**

Für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz müssen verschiedene kantonale Erlasse geändert werden. Dabei handelt es sich um komplexe und aufeinander abgestimmte Änderungen, welche von internen und externen Fachleuten sorgfältig ausgearbeitet und von der erweiterten Justizprüfungskommission beraten worden sind. Die Stawiko hat sich bei der Beratung ausschliesslich auf die finanziellen und personellen Auswirkungen beschränkt.

## **2. Ausgangslage**

Am 5. November 2003 hat die erweiterte Justizprüfungskommission eine Motion zur vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells eingereicht (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340), die vom Kantonsrat am 25. November 2004 erheblich erklärt worden ist. Die Stawiko hatte damals noch die Meinung vertreten, dass der Kanton Zug das Staatsanwaltschaftsmodell erst einführen solle, wenn dies gesamtschweizerisch vorgeschrieben werde (siehe Vorlage Nr. 1192.3 - 11594). Gemäss heutigem Wissensstand wird die Schweizerische Strafprozessordnung nicht vor dem Jahr 2010 in Kraft gesetzt werden. Die Stawiko anerkennt inzwischen, dass eine vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells durchaus Sinn macht, damit die richterlichen Behörden im Kanton Zug bereits einige Jahre vor der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts in der Schweiz von vereinfachten Abläufen profitieren können. Wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass die erweiterte Justizprüfungskommission eine Abstimmung mit der neuen Polizeigesetzgebung vorgenommen hat, um den Überblick über die Änderungen der Strafprozessordnung zu bewahren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Das neue Polizeigesetz und das Polizei-Organisationsgesetz werden gemäss Vorlagen Nrn. 1412.2 - 11956 und 1413.2 - 11958 zurzeit vom Kantonsrat ebenfalls beraten.

Die Stawiko stellt erfreut fest, dass die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage externe Kosten von weniger als 100'000 Franken ausgelöst hat. Bei der Motionsbeantwortung im August 2004 ist noch mit Kosten von 150'000 Franken gerechnet worden.

Die erweiterte Justizprüfungskommission (eJPK) hat der Vorlage gemäss ihrem Bericht Nr. 1446.3 - 12152 mit 13 zu 0 Stimmen zugestimmt.

## **3. Eintretensdebatte und finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vereinfacht nach Ansicht der eJPK die Strukturen und ermöglicht so eine Beschleunigung von Strafuntersuchungen, namentlich bei den so genannt grösseren Fällen, welche eine Freiheitsstrafe von über 12 Monaten zur Folge haben. Betroffen sind dabei auch die grossen Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Eintreten war in der Stawiko unbestritten.

Die finanziellen Auswirkungen hängen namentlich mit den Personalbegehren des Obergerichtes zusammen. Die Stawiko geht davon aus, dass sich die mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells einhergehende Vereinfachung der Strukturen bei den richterlichen Behörden auch beim Personalbedarf im Sinne einer Einsparung auswirken muss.

Das Obergericht beantragt jedoch total 1.5 Stellen. Dies sind einerseits eine zusätzliche Stelle im Kanzleibereich und andererseits 0.5 Personaleinheiten im juristischen Bereich. Tatsache ist, dass durch die Aufhebung des Einzelrichteramtes zwei Stellen frei werden. Beim Strafgericht soll die Anzahl der hauptamtlichen Richter von drei auf vier erhöht werden, um den zu erwartenden Mehraufwand abzudecken. Damit ist die Stawiko einverstanden, weil es sich – über die gesamte Strafrechtspflege betrachtet – nicht um die Schaffung einer zusätzlichen Stelle, sondern nur um eine Verlagerung einer Stelle vom Einzelrichteramt zum Strafgericht handelt. Da die Richterstellen ausserhalb des Personalplafonds liegen, muss folgerichtig der Personalplafond um eine Stelle reduziert werden.

Die Stawiko ist deshalb mit 6 zu 1 Stimme der Ansicht, dass der Personalplafond des Obergerichtes nicht um 0.5 Stellen erhöht, sondern um eine Stelle reduziert werden muss.

Zur Klarstellung: Wenn der Plafond um 0.5 Personaleinheiten erhöht würde, stünden dem Obergericht zusätzlich 1.5 Stellen mehr zur Verfügung, weil eine Stelle vom Einzelrichteramt übernommen würde.

Mit ihrem Entscheid schliesst sich die Stawiko, bezüglich des 0.5 Stellen-Begehrens, der eJPK an, welche mit dieser Personalausweitung nicht einverstanden ist und gemäss Seite 7 ihres Berichtes erwartet, „dass das Obergericht zuerst versuchen muss, einen allfälligen Mehraufwand mit den im Plafond vorhandenen Reserven abzudecken.“

Die eJPK ist jedoch einverstanden, dem Obergericht eine Stelle mehr für administrative und juristische Aufgaben zuzugestehen. Dies im Gegensatz zur Stawiko, die grossmehrheitlich der Ansicht ist, dass die Angaben des Obergerichtes über die tatsächlich benötigten Personalressourcen zur Zeit noch zu vage sind. Zuverlässige Aussagen können erst nach Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells erwartet werden. Das Obergericht soll aufgrund der gemachten Erfahrungen zu gegebener Zeit die konkreten und begründeten Personalbegehren stellen.

Die Stawiko ist jedoch damit einverstanden, dem Obergericht während zweier Jahre befristete Aushilfsstellen zu bewilligen, um einen guten Übergang zu gewährleisten. Wir gehen mit der eJPK einig, dass es sinnvoll ist, die Reorganisation mit den

internen Fachleuten zu bewältigen, die den Betrieb sehr gut kennen und ohne Einarbeitungszeit das Projekt kostengünstiger als Externe realisieren können. Mit den Aushilfskräften wird sichergestellt, dass die Straffälle auch während der Übergangszeit innert vertretbarer Frist behandelt werden können.

Die Stawiko wurde auch informiert, dass im Gerichtsgebäude kein freier Büroraum mehr verfügbar ist und dass bereits Arbeitsplätze ausgelagert worden sind. Auch dieser Aspekt muss bei einer allfälligen Ausweitung des Personalstellenplafonds berücksichtigt werden.

#### **4. Detailberatung**

Wie eingangs erwähnt hat sich die Stawiko bei der Beratung ausschliesslich auf die finanziellen und personellen Auswirkungen beschränkt. Im fachlichen Bereich schliesst sie sich der Meinung der eJPK an. Die Stawiko-Mitglieder werden sich während der Beratung dieses Geschäftes im Kantonsrat bei Bedarf mündlich zu einzelnen Paragraphen äussern.

Der nachfolgende Antrag der Stawiko bezieht sich auf die Vorlage Nr. 1446.4 - 12153 mit den Anträgen der eJPK. Gemäss Ausführungen in Kapitel 3 ist die Stawiko mit 6-Ja zu 1 Nein-Stimme der Ansicht, dass der Personalplafond des Obergerichtes um die zweite frei werdende Stelle beim ehemaligen Einzelrichteramt reduziert werden kann:

#### **zu VII. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006 (BGS 161.815):**

<sup>1</sup> Dem Obergericht werden für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 insgesamt 74.4 Personalstellen bewilligt.

<sup>2</sup> unverändert

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass sich folgende Ziffern ebenfalls verändern:

- **VII.** betreffend Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates gemäss Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission wird zu VIII.
- **VIII.** betreffend Inkrafttreten wird zu IX.

## 5. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen

- 5.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1446.2 - 12072 einzutreten und ihr wie folgt zuzustimmen:
  - gemäss Vorlage Nr. 1446.4 - 12153 der erweiterten Justizprüfungskommission,
  - sofern sie nicht dem Antrag der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung (Kapitel 4) widersprechen;
  
- 5.2 einstimmig, die erheblich erklärte Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vom 5. November 2003 (Vorlage Nr. 1192.1 - 11340) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür